

## Beschluss: Mitgliedschaften

<b>Antragsteller*in:</b>	Bundesvorstand		
<b>Status:</b>	angenommen		
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsänderungsanträge		
<b>Abstimmung</b>	Ja:	(100 %)	118
	Nein:	(0 %)	0
	Enthaltung:		2
	Gültige Stimmen:		120

### §4 MITGLIEDSCHAFT, EHRENMITGLIEDSCHAFT, EHRENVORSITZ

#### Absatz 5

~~Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Die erste Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist im ersten Monat der Mitgliedschaft fällig.~~

Bei Zahlungen per Lastschriftverfahren kann **abweichend von der jährlichen Zahlungsweise** eine monatliche, **vierteljährliche oder halbjährliche** Zahlungsweise vereinbart werden.

#### Absatz 7

~~Ein Mitglied kann jederzeit **und ohne Frist** zum Ende des Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beitragszahlungen besteht nicht. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr noch zu zahlen.~~